

## Erlaubnisbescheid

I.

Der Hamburger Wasserwerke GmbH in Hamburg-Rothenburgsort, Billhomer Deich 2, wird auf ihren Antrag vom 03. November 2004 und auf der Grundlage der Auswertung der bisher durchgeführten Beweissicherungsmaßnahmen gem. § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ) i. d. F. vom 10.06. 2004 (Nds. GVBl. S. 172 ff.) die Erlaubnis erteilt,

**für das Wasserwerk Nordheide,**  
Fastweg 100, 21271 Hanstedt, Landkreis Harburg

Grundwasser in einer Menge von bis zu

**2. 850 cbm / stündlich**  
**68. 560 cbm / täglich**  
**15,7 Mio cbm / jährlich**

aus 30 Förderbrunnen zutage zu fördern und aufzubereiten, und es als Trink- und Brauchwasser in das Versorgungsgebiet der Hamburger Wasserwerke zu einzuspeisen.

Die Erlaubnis ist bis zum Abschluss des laufenden Wasserrechtsverfahrens befristet.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis :

- Antrag der Hamburger Wasserwerke GmbH vom 03.November 2004
- Bewilligungsbescheid vom 13. Dezember 1974
- Konzept zur landwirtschaftlichen Beweissicherung, Gerries-Ingenieure (Stand : November 2004)
- Konzept zur fischereilichen Beweissicherung, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Stand : 03. September 2004)
- Konzept zur pflanzensoziologischen Beweissicherung, Ökologie-Zentrum der CAU in Kiel, Prof. Dr. Dierßen (Stand: 29.11. 2004 ),
- Anhang 1 : Abflussmessstellen im Grundwassereinzugsgebiet Nordheide
- Anhang 2 : Grundwassermessstellen im oberflächennahen Grundwasser
- Anhang 3 : Grundwasserbeobachtung im Oberen Hauptaquifer
- Anhang 4 : Grundwasserbeobachtung im Unteren Hauptaquifer

Die Grundwasserförderung erfolgt aus den nachstehend genannten Brunnen :

1.) aus dem westlichen Bereich (Fassung West)

Brunnen 1	auf dem Flurstück 1/8 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 250 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 2	auf dem Flurstück 1/7 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 280 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 3	auf dem Flurstück 1/3 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 280 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 4	auf dem Flurstück 1/7 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 190 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 5	auf dem Flurstück 3/ 4 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 90 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 9	auf dem Flurstück 46/ 15 der Flur 3 der Gemarkung Inzmühlen - Brunntiefe etwa 90 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 10	auf dem Flurstück 9/2 der Flur 4 der Gemarkung Wehlen - Brunntiefe etwa 80 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 11	auf dem Flurstück 9/5 der Flur 4 der Gemarkung Wehlen - Brunntiefe etwa 80 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich

Die Gesamtentnahmemenge der Brunnen 1 bis 5 sowie 9 bis 11 darf  
19.200 m<sup>3</sup>/ d

nicht überschreiten.

Die Brunnen 1 und 2 dienen als Ersatzbrunnen und sind nur bei Ausfall der  
Brunnen 4 oder 5 in Betrieb zu nehmen.

Durch eine monatlich einmalige Förderung über einen Tag - bei paralleler Außer-  
betriebnahme der Brunnen 4 und 5 - ist die ständige Förderbereitschaft der  
Brunnen 1 und 2 zu gewährleisten.

Brunnen 14	auf dem Flurstück 9/ 7 der Flur 4 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 300 m - bis zu 80 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 1.920 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 15	auf dem Flurstück 9/ 7 der Flur 4 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 300 m - bis zu 120 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.880 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 16	auf dem Flurstück 21/ 39 der Flur 7 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 300 m - bis zu 120 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.880 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 17	auf dem Flurstück 21/ 39 der Flur 7 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 350 m - bis zu 120 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.880 m <sup>3</sup> täglich

Die Gesamtentnahmemenge der Brunnen 14 bis 17 darf  
10.560 m<sup>3</sup>/d

nicht überschreiten.

Die Gesamtentnahmenge aus den Brunnen der Fassung West darf  
29.760 m<sup>3</sup>/d  
nicht überschreiten.

2.) aus dem östlichen Bereich ( Fassung Ost )

Brunnen 1	auf dem Flurstück 139 / 2 der Flur 2 der Gemarkung Ollsen - Brunntiefe etwa 200 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 4	auf dem Flurstück 134/ 2 der Flur 1 der Gemarkung Nindorf - Brunntiefe etwa 130 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 5	auf dem Flurstück 108 / 3 der Flur 1 der Gemarkung Nindorf - Brunntiefe etwa 130 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 6	auf dem Flurstück 86 / 2 der Flur 6 der Gemarkung Nindorf - Brunntiefe etwa 130 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 7	auf dem Flurstück 172 / 2 der Flur 2 der Gemarkung Nindorf - Brunntiefe etwa 150 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 8	auf dem Flurstück 172 / 2 der Flur 2 der Gemarkung Nindorf - Brunntiefe etwa 150 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 9	auf dem Flurstück 158 / 9 der Flur 3 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 145 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 11	auf dem Flurstück 290 /136 der Flur 2 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 160 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 16	auf dem Flurstück 2 / 3 der Flur 2 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 130 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 20	auf dem Flurstück 10 der Flur 4 der Gemarkung Toppenstedt - Brunntiefe etwa 150 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 22	auf dem Flurstück 3/ 3 der Flur 4 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 240 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 23	auf dem Flurstück 62/ 2 der Flur 4 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 160 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich
Brunnen 24	auf dem Flurstück 23 / 18 der Flur 3 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 150 m - bis zu 100 m <sup>3</sup> stündlich bzw. 2.400 m <sup>3</sup> täglich

Die Gesamtentnahmemenge aus den Brunnen 1, 4 bis 9, 11, 16, 20, 22 bis 24 darf  
31.200 m<sup>3</sup> / d  
nicht überschreiten.

Brunnen 2	auf dem Flurstück 207 / 4 der Flur 2 der Gemarkung Ollsen - Brunntiefe etwa 200 m - bis zu 120 m <sup>3</sup> stündlich
Brunnen 3	auf dem Flurstück 18 / 3 der Flur 1 der Gemarkung Nindorf - Brunntiefe etwa 260 m - bis zu 120 m <sup>3</sup> stündlich
Brunnen 10	auf dem Flurstück 15 / 2 der Flur 2 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 130 m - bis zu 120 m <sup>3</sup> stündlich
Brunnen 12	auf dem Flurstück 124 / 3 der Flur 2 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 140 m - bis zu 120 m <sup>3</sup> stündlich
Brunnen 21	auf dem Flurstück 85 / 3 der Flur 1 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 260 m - bis zu 120 m <sup>3</sup> stündlich

**Die Gesamtentnahmemenge aus den Brunnen 2, 3, 10, 12 und 21 darf  
14.400 m<sup>3</sup> / d  
nicht überschreiten .**

Die Brunnen 6, 12 und 13 aus der Fassung West sind als Reservebrunnen für Notfälle vorgesehen. Die Brunnen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde in Betrieb gesetzt werden.

## II.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt :

1. Die Wassergewinnung ist nach den Planunterlagen die Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligung vom 13.12.1974 sowie Bestandteil des Antrages vom 21.05.2003 sind, zu betreiben.
2. Anlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (öffentliche Wasserversorgung), sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ § 145 u. 147 NWG in Verb. mit der 12. Ausführungsbestimmungen zum NWG).
2. Die im Abschnitt III des Bewilligungsbescheides vom 13.12.1974 genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen werden Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides, soweit sie nicht unter Abschnitt VI (Beweissicherung) dieses Bescheides neu geregelt werden.  
Die in den Auflagen und Benutzungsbedingungen geforderten Berichte und Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
4. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

## III.

Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass nachträglich

- 1) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen und

- 2) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden können. Die Maßnahmen müssen wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Gewässerbenutzung vereinbar sein.

#### IV.

Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass sie die auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt. Sie ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und hat ferner die durch die Auflagen und die Überwachung entstehenden Kosten zu tragen.

#### V.

##### Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt gem. §§ 1, 3, 5 und 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVB. S. 43) in der zur Zeit geltenden Fassung die Kosten des Verfahrens. Da der Bescheid bis zum Abschluss des Wasserrechtsverfahrens befristet ist, die Dauer des Verfahrens aber noch nicht abzusehen ist, wird die Laufzeit der Erlaubnis für die Gebührenberechnung zunächst mit **3 Jahren** geschätzt.

Eine Verrechnung der Gebühr wird mit der Festsetzung des künftigen Bewilligungsbescheides vorgenommen.

#### VI.

##### Beweissicherung

Das zur Feststellung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereilichen Belange eingeleitete Beweissicherungsverfahren (Bewilligungsbescheid vom 13.12. 1974, Abschnitt VIII ) wird nach Auswertung und entsprechender Anpassung auch Bestandteil dieses Bescheides .

Im Einzelnen :

##### **Forstliche Beweissicherung :**

Mit Bescheid vom 14.06. 2004 ; Az.: 502.21- 62156/ 4-5.2.3 ; wurde die mit Verfügung vom 02.01.1974, Az.: 503 27.25 E IV, angeordnete und mit Bewilligungsbescheid vom 13.12.1974 unter Abschnitt VIII festgesetzte forstliche Beweissicherung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Nordheide für die Geltungsdauer des Bescheides aufgehoben.

Für die künftige Bewilligung ist die forstliche Beweissicherung neu zu gestalten.

Zwischenzeitlich ist Schadensmeldungen im Einzelnen nachzugehen.

Mittels dendrochronologischer Untersuchungen kann auch im Nachhinein eine Reaktion von Bäumen auf eine Änderung des Grundwasserstandes durch eine Wasserentnahme nachgewiesen werden.

##### **Landwirtschaftliche Beweissicherung:**

Die landwirtschaftliche Beweissicherung im Wassergewinnungsgebiet Nordheide erfolgt auf der Grundlage des vom Ingenieurbüro GERIESINGENIEURE, im Auftrage der HWW erarbeiteten Konzeptes, in der Fassung vom November 2004 . Das Konzept ist mit der Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Uelzen abgestimmt.

### **Fischereiliche Beweissicherung :**

Die fischereiliche Beweissicherung erfolgt nach dem Konzept des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie - Dezernat Binnenfischerei - vom 03.09. 2004 .

### **Pflanzensoziologische Beweissicherung :**

Die pflanzensoziologische Beweissicherung erfolgt nach dem Konzept von Herrn Prof. Dr. Dierßen, Ökologie-Zentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 29.11.2004 .

### **Hydrologisches Messkonzept :**

Grundlage und Bestandteil dieser Erlaubnis ist das hydrologische und hydrogeologische Messnetz der Hamburger Wasserwerke in Verbindung mit den im Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung (Vermerk v. 30.11.2004, Az: 502.21-62156/4-5.2.6 ) getroffenen Ergänzungen .

#### a) Abflussmessstellen in Oberflächengewässern

Die in **Anhang 1** genannten Abflussmessstellen sind im 4 wöchentlichen Rhythmus zu messen.

#### b) Grundwassermessstellen

##### b.1) Grundwassermessstellen im oberflächennahen Grundwasser

Die im **Anhang 2** genannten Grundwassermessstellen sind im 4 - wöchentlichen Rhythmus zu messen. Datensammler können verwendet werden.

##### b.2) Grundwassermessstellen im Oberen Hauptaquifer

Die im **Anhang 3** genannten Grundwassermessstellen sind im 4 - wöchentlichen Rhythmus zu messen. Datensammler können verwendet werden.

##### b.3) Grundwassermessstellen im Unteren Hauptaquifer

Die im **Anhang 4** genannten Grundwassermessstellen sind im 4 - wöchentlichen Rhythmus zu messen. Datensammler können verwendet werden.

#### b.4) Errichtung zusätzlicher Messstellen

Im Bereich der Ostfassung ist nördlich von Toppenstedt eine zusätzliche flache Messstelle zu erstellen. Der Standort ist mit den zuständigen Behörden und Gutachtern abzustimmen.

Für die oberstromige Abgrenzung des Einzugsgebietes ist in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung eine weitere Grundwassermessstelle zu errichten.

**Die Beweissicherung ist entsprechend den vorgelegten Konzepten durchzuführen und die ermittelten Ergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.**

## Gründe:

### Allgemein

Mit Antrag vom 03.11. 2004 beantragen die Hamburger Wasserwerke GmbH eine Erlaubnis gemäß § 10 Nieders. Wassergesetz (NWG) über eine Grundwasserentnahme von 15,7 Mio cbm/a in der Nordheide bis zum Abschluss des laufenden Wasserrechtsverfahrens.

Dem Antrag wird stattgegeben.

Da die Bewilligung vom 13.12.1974 mit Ablauf des 31.12. 2004 ausläuft, wird zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg eine Erlaubnis gem. § 10 Abs.1 - befristet für die Dauer des Wasserrechtsverfahren - erteilt .

### Im einzelnen :

#### Zu I :

Die erlaubte Entnahmemenge entspricht der Antragsmenge vom 03.11. 2004.  
Die ausgesprochene Gesamtentnahmemenge von 15,7 Mio cbm /a im Wasserwerk Nordheide entspricht dem langjährigen Mittel der bisherigen Grundwasserentnahme und dient der Sicherung des Trinkwasserbedarfs der Freien und Hansestadt Hamburg .  
Die Erlaubnis ist bis zum Abschluss des Wasserrechtsverfahren befristet.

#### Zu II :

Die genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlichen und hygienischen Gründen sowie zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere erforderlich.  
Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und dienen der behördlichen Überwachung nach § 60 NWG.

#### Zu III :

Vorbehalt gem. § 7 NWG

#### Zu IV :

Kostenpflicht nach § 5 Abs. 2 Nr.4 NWG

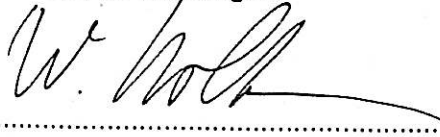
#### Zu V :

Die Kostenentscheidung erfolgt nach dem Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 - Nds.GVBl. - in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung in der Fassung vom 19.03.2003 .

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Erlaubnisbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde einzulegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Holtmann', written over a horizontal dotted line.

Holtmann